



40. Internationale Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz und die Privatsphäre am 23. Oktober 2018 in Brüssel

---

### Entschließung zur Änderung der Regeln und Verfahren der ICDPPC

Nach den Beratungen der Mitglieder 2017/2018 und dem von der Arbeitsgruppe „Zukunft der Konferenz“ vorgelegten Fahrplan entschließt die 40. Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz und die Privatsphäre, die Regeln und Verfahren<sup>1</sup> wie folgt zu ändern: [neuer Text unterstrichen, gestrichener Text durchgestrichen]

#### 1. Um den operativen Austausch zu fördern, wird in Abschnitt 2.1 („Die Jahresversammlung“) Absatz 3 Folgendes hinzugefügt:

Die Jahresversammlung soll aus einer geschlossenen Sitzung (im Folgenden „geschlossene Sitzung“) bestehen. Im Ermessen des Exekutivausschusses und der ausrichtenden Behörde sollte sich die Jahresversammlung bemühen, den Mitgliedern – unbeschadet der regulären Geschäfte und Diskussionen – während der geschlossenen Sitzung die Möglichkeit zu geben, sich über operative und praktische Erfahrungen auszutauschen. Die Entscheidung, ob in Verbindung mit der geschlossenen Sitzung auch eine offene Sitzung mit Teilnehmern aus Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft stattfinden soll, sollte der ausrichtenden Behörde überlassen werden.

*Erläuterungen:* Zu den Zwecken der ICDPPC zählt, „den Datenschutz und die Privatsphäre durch ein Forum [zu verbessern], das zu Dialog, Zusammenarbeit und Informationsaustausch anregt“ und „Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen akkreditierten Mitgliedern [anzuregen und zu ermöglichen], insbesondere hinsichtlich der Durchsetzung.“

Diese Änderung soll dazu ermutigen, jene Zwecke zu erfüllen und geht auf die Bitte der Mitglieder zurück, Zeit für einen operativen Austausch über die täglichen Tätigkeiten, Erfahrungen und Herausforderungen der Datenschutzbehörden vorzusehen und dem Exekutivausschuss und der ausrichtenden Behörde dabei genügend Flexibilität bei der Organisation dieser Sitzungen einzuräumen.

---

<sup>1</sup> ICDPPC-Regeln und -Verfahren: konsolidierte Fassung (Oktober 2017) verfügbar unter: <https://icdppc.org/wp-content/uploads/2015/02/Rules-and-Procedures-incl-amendment-adopted-at-39-Conference.pdf>

**2. Um die Teilnahme an der geschlossenen Sitzung näher zu erläutern, wird Abschnitt 2.3 („Entscheidungen in der geschlossenen Sitzung“) Absatz 1 wie folgt geändert:**

Die geschlossene Sitzung wird vom Vorsitzenden des Exekutivausschusses und von der ausrichtenden Behörde der Jahresversammlung geleitet. An der geschlossenen Sitzung können nur akkreditierte Mitglieder und Beobachter teilnehmen.

*Erläuterungen:* Zu den Zwecken der ICDPPC zählt, „Treffpunkt zwischen akkreditierten Mitgliedern und anderen internationalen Foren oder Organisationen [zu sein], die gemeinsame Ziele verfolgen.“

Die Änderungen gehen auf den Wunsch der Mitglieder nach Klarstellung zurück, wer an der geschlossenen Sitzung teilnehmen darf und wo der Unterschied zwischen Mitgliedern und Beobachtern für die Zwecke der Teilnahme an der geschlossenen Sitzung und Entscheidungsfindung der Konferenz liegt.

Den Regeln zufolge können öffentliche Stellen, die die Kriterien für eine Mitgliedschaft nicht erfüllen, sich aber mit Datenschutz und Privatsphäre befassen, sowie internationale Organisationen, deren Tätigkeit Bezug zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre aufweist, Beobachter werden. Beobachter stimmen bei Entschlüssen oder Entscheidungen der Konferenz nicht ab.

**3. Um Vielfalt in der Zusammensetzung des Exekutivausschusses zu gewährleisten, wird Abschnitt 3.1 („Der Exekutivausschuss“) Absatz 1 und 2 wie folgt geändert:**

Die Konferenz wird vom Exekutivausschuss gesteuert und vertreten. Der Exekutivausschuss besteht aus ~~{sechs}~~ fünf gewählten Mitgliedern. ~~{Vier}~~ ~~–~~ Diese ~~4~~ Mitglieder, die nationale Behörden vertreten, werden auf der geschlossenen Sitzung für Amtszeiten von zwei Jahren gewählt. Die anderen zwei Mitglieder sind die unmittelbar vorangegangene und nachfolgende ausrichtende Behörde (sind mehrere Behörden zusammen Ausrichter, müssen sich diese Behörden den Sitz im Exekutivausschuss teilen). Die Mitglieder des Exekutivausschusses dürfen nicht für mehr als zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten gewählt werden. Um Kontinuität zu wahren, sind die Amtszeiten der ~~gewählten~~ Ausschussmitglieder gestaffelt. Das Sekretariat hat kein eigenes Stimmrecht.

~~Die Ausschussmitglieder vertreten möglichst die verschiedenen kulturellen, geografischen und rechtlichen Hintergründe.~~ Soweit dies möglich ist, und um die Vielfalt im Exekutivausschuss in Bezug auf die kulturellen, geografischen und rechtlichen Hintergründe zu fördern, wird mindestens ein Mitglied – und höchstens zwei Mitglieder – aus einer der folgenden vier Regionen gewählt: Afrika/Naher Osten, Nord- und Südamerika, Asien/Ozeanien und Europa. Die Zuordnung zu einer Region liegt im Ermessen jedes Mitglieds.

Erläuterungen: Kulturelle und sprachliche Vielfalt zeichnen die Konferenz aus, wie in Abschnitt 6.1 der Regeln beschrieben. Die Regeln ermutigen an mehreren Stellen zu kultureller, geografischer und rechtlicher Vielfalt (in der Zusammensetzung des Exekutivausschusses, der Auswahl der ausrichtenden Behörde und bei der Unterstützung von Entschlüssen oder Erklärungen).

Diese Änderung geht auf den Wunsch der Mitglieder zurück, Vielfalt und Repräsentativität in ihrem Exekutivausschuss zu verankern, insbesondere weil die Konferenz internationaler wird und mehr Einfluss ausüben will.

Nach der vorgeschlagenen Änderung müssen von nun an alle fünf stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden und eine der vier genannten geografischen Regionen vertreten. Keine Region kann mehr als zwei stimmberechtigte Mitglieder im Exekutivausschuss stellen. Die Gesamtzahl von fünf stimmberechtigten Mitgliedern dient dem Zweck, die Größe des Ausschusses überschaubar zu halten und bei Abstimmungen eine ungerade Zahl von Stimmen zu haben.

Die vorherigen und folgenden ausrichtenden Behörden bleiben vor allem deshalb Mitglieder des Exekutivausschusses, um die Planung der Jahresversammlung zu koordinieren und zu erleichtern und ihr gesammeltes institutionelles Wissen einzubringen. Für ausrichtende Behörden, die am Ende ihrer Ausrichterpflichten in den Exekutivausschuss gewählt werden wollen, bestehen keine Einschränkungen.

**4. Um die Vertretung der ICDPPC bei wichtigen Sitzungen zu stärken, wird Abschnitt 3.1 („Der Exekutivausschuss“) Absatz 4 wie folgt geändert:**

Eines der gewählten Mitglieder des Ausschusses wird auf der geschlossenen Sitzung zum Ausschussvorsitzenden gewählt. Der Vorsitzende ist dafür zuständig, die Sitzungen des Exekutivausschusses einzuberufen und zu leiten. Bei Bedarf kann der Vorsitzende, ~~oder~~ ein Mitglied des Ausschusses oder ein vom Ausschuss benanntes ICDPPC-Mitglied die Konferenz vertreten und im Anschluss darüber Bericht erstatten. [...]

**und Abschnitt 3.2 („Aufgaben des Exekutivausschusses“) Buchstabe f wird wie folgt geändert:**

f. Vertreter der Konferenz für verlängerbare zweijährige Amtszeiten ~~Delegierten, die die Konferenz vertreten~~ ernennen, um an den Foren und/oder internationalen Organisationen teilzunehmen und von dort zu berichten, in denen die Konferenz Beobachterstatus hat oder zu denen die Konferenz eingeladen werden kann. Die Delegierten vertreten möglichst verschiedene kulturelle, geografische und rechtliche Hintergründe.

*Erläuterungen:* Zu den Zwecken der ICDPPC zählt, „international den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre [zu fördern und zu verbessern].

Die ICDPPC ist derzeit Beobachter in mehreren internationalen Organisationen und Foren, darunter die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), die Steuerungsgruppe für elektronischen Geschäftsverkehr der Asiatisch-Pazifischen Wirtschaftlichen Zusammenarbeit (APEC) und der beratende Ausschuss des Europarats zu Übereinkommen 108 (T-PD).

Mit den Änderungen soll sichergestellt werden, dass die Konferenz in diesen und anderen Foren, zu denen sie eingeladen werden oder denen sie beitreten kann, angemessen vertreten ist, und dass diese Vertretung sie dazu verpflichtet, der Konferenz über die besuchten Sitzungen zu berichten. Das langfristige Ziel ist es, die Präsenz und Teilhabe der ICDPPC international zu stärken.

**5. Um Klarheit bei Anträgen für die Ausrichtung durch mehr als eine Behörde sicherzustellen, wird Abschnitt 3.2 („Aufgaben des Exekutivausschusses“) Buchstabe c wie folgt geändert:**

- c. Innerhalb einer bestimmten Frist Vorschläge von Mitgliederbehörden für die Ausrichtung oder Mitausrichtung der Jahresversammlung einholen; die Vorschläge auswerten; und den Mitgliedern der Konferenz rechtzeitig eine ausrichtende oder mitausrichtende Behörde vorschlagen, damit die ausgewählte ausrichtende oder mitausrichtende Behörde wohlgeordnete Vorbereitungen treffen kann.
  - i. Wenn kein Mitglied innerhalb einer vom Exekutivausschuss vorgegebenen Frist Einspruch erhebt, wird die Empfehlung zur Entscheidung der Konferenz.
  - ii. Legt ein Mitglied Einspruch ein, veranlasst der Exekutivausschuss so bald wie möglich eine elektronische Mitgliederabstimmung zu der Empfehlung.

*Erläuterungen:* Im Einklang mit der Ermutigung zu Vielfalt durch die Konferenz und dem Streben nach mehr Beteiligung und Repräsentativität in ihren Strukturen und Tätigkeiten, stellt die Änderung die Möglichkeit der Mitglieder klar, gemeinsame Bewerbungen um die Ausrichtung der Jahresversammlung einzureichen.

Vorschläge für die Mitausrichtung können von mehreren Behörden aus demselben Land, aus benachbarten Ländern, aus derselben Region oder aus demselben Netzwerk eingereicht werden.

**6. Um zu Vielfalt in der Zusammensetzung der Arbeitsgruppen anzuregen und die Teilnahme von Beobachtern zu klären, wird Abschnitt 3.3 („Arbeitsgruppen“) Absatz 1 wie folgt geändert:**

Arbeitsgruppen setzen sich aus Mitgliedern der Konferenz zusammen. Beobachter können nach Bedarf zur Teilnahme an Arbeitsgruppen eingeladen werden. Die Teilnahme ist freiwillig. Die Arbeitsgruppen werden von einer oder mehreren Mitgliederbehörden geleitet und können aus

ICDPPC-Arbeitsgruppe zur Zukunft der Konferenz

derselben oder verschiedenen Regionen stammen. Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen unternehmen Schritte, um Vertreter aller Regionen zur Teilnahme zu ermutigen. Die Mitglieder einer Arbeitsgruppe vertreten möglichst verschiedene kulturelle, geografische und rechtliche Hintergründe.

*Erläuterungen:* Auch im Einklang mit dem Thema Vielfalt und dem Streben nach mehr Beteiligung und Repräsentativität in ihren Strukturen und Tätigkeiten stellt diese Änderung die Struktur der Arbeitsgruppen klar. Darüber hinaus wird zu Vielfalt in der Zusammensetzung der Arbeitsgruppen ermutigt, indem Vielfalt der Mitglieder angestrebt wird.

Schließlich klärt die Änderung, mit der nach Bedarf Beobachter zugelassen werden, die in der Vergangenheit aufgeworfene Frage nach deren Teilnahme an Arbeitsgruppen.

## **7. Um den Prozess für das Erstellen, Verabschieden und Umsetzen von Entschlieungen und Erklrungen zu klren, wird Abschnitt 4 („Entschlieungen“) wie folgt gendert:**

### **4.1 Einreichen von Vorschlgen fr Entschlieungen oder Erklrungen**

Mitglieder oder Arbeitsgruppen knnen Vorschlge fr Entschlieungen oder Erklrungen an den Vorsitzenden des Exekutivausschusses sowie in Kopie an die ausrichtende Behrde zur Beratung bei der geschlossenen Sitzung bermitteln.

Vorschlge fr Entschlieungen oder Erklrungen mssen mindestens [~~sechs~~ acht Wochen] vor der nchsten geschlossenen Sitzung eingereicht werden, damit der Text an alle Mitglieder der Konferenz verteilt werden kann und nderungsvorschlge gemacht werden knnen. Wenn die Entschlieung komplexe technische oder politische Fragen betrifft oder sich auf ein Thema bezieht, bei dem die Prfung und Stellungnahme vor der geschlossenen Sitzung mehr Zeit beansprucht, werden die Schirmherren einer Entschlieung ermutigt, eine lngere Frist einzurumen, um einen Konsens zu den Entschlieungen zu ermglichen. In Ausnahmefllen und nach Zustimmung des Exekutivausschusses drfen Vorschlge fr Entschlieungen und Erklrungen weniger als acht Wochen vor der geschlossenen Sitzung eingereicht werden.

Vorschlge fr Entschlieungen oder Erklrungen mssen mindestens ~~drei~~ vier weitere Untersttzer mit mglichst verschiedenen kulturellen, geografischen und rechtlichen Hintergrnden haben.

## 4.2 Formulierung und Nutzen von Entschlieungen

Vorschläge für Entschlieungen oder Erklärungen sollten

- klar und knapp formuliert sein;
- Angelegenheiten betreffen, die ausreichend Bezüge zu den Zwecken der Konferenz aufweisen;~~und~~
- ein Angebot einer nachhaltigen Orientierungshilfe sein oder zur öffentlichen Debatte über Fragen des Datenschutzes und der Privatsphäre beitragen; und
- auf Englisch und in der Sprache anderer großer Sprachgemeinschaften bereitgestellt werden.

## 4.3 Aufbau von Entschlieungen

Vorschläge für Entschlieungen oder Erklärungen sind wie folgt aufgebaut:

- a. Titel
- b. Mitglied oder Mitglieder, das/die den Vorschlag einreicht/einreichen – der/die Verfasser
- c. Mitglieder, die den Vorschlag unterstützen – die Unterstützer
- d. Erwägungsgründe (optional)
- e. Text der Entschlieung oder Erklärung
- f. Erläuterungen (optional)
- g. Anhang oder Anhänge (optional)
- h. Vorschläge für die Umsetzung (optional)

## 4.4 Abstimmung über Entschlieungen

Nach einer Debatte und Beantwortung von Fragen durch das Mitglied der Arbeitsgruppe, das den Vorschlag für die Entschlieungen oder Erklärungen eingereicht hat, stimmen die akkreditierten Mitglieder auf der geschlossenen Sitzung gemäß den in Abschnitt 2.3 festgelegten Regeln darüber ab.

## 4.5 Umsetzung von Entschlieungen

Das Mitglied oder die Arbeitsgruppe, das oder die eine Entschlieung oder Erklärung einreicht, die verabschiedet wird, benennt eine Kontaktperson, an die sich Mitglieder, die Fragen haben, Erläuterungen suchen oder mehr Informationen darüber haben möchten, wie die Entschlieung oder Erklärung umzusetzen ist, im ersten Jahr nach der Verabschiedung wenden können.

Die Mitglieder werden ermutigt, dem Sekretariat innerstaatliche oder regionale Maßnahmen mitzuteilen, die aufgrund der Verabschiedung einer Entschlieung oder Erklärung der Konferenz oder in Bezug darauf ergriffen wurden.

*Erläuterungen:* Zu den Zwecken der ICDPPC zählt, „gemeinsame Entschlüsse und Erklärungen zu Themen [zu erstellen und zu verabschieden], die die gemeinsamen Interessen oder Anliegen der akkreditierten Mitglieder widerspiegeln und ihre Umsetzung fördern.“

Die Änderungen beruhen auf den Kommentaren der Mitglieder dahingehend, dass der Prozess der Erstellung und Verabschiedung der Entschlüsse klarere Prozessschritte und Fristen ermöglichen soll und dass Entschlüsse vor der Verabschiedung gründlicher erörtert werden sollen. Zudem enthalten die Änderungen Bestimmungen zur sprachlichen Vielfalt der Konferenz, zur Umsetzung von Entschlüssen und zur Meldung von Umsetzungsmaßnahmen an das Sekretariat.

Langfristiges Ziel ist die Verbesserung der Prozesse und Inhalte von Entschlüssen, damit sie der Konferenz und ihren Mitgliedern Werkzeuge an die Hand geben können, um Privatsphäre und Datenschutz international voranzubringen.

## 6.2 Konferenzunterlagen

Alle Unbeschadet des Abschnitts 4.2 können Konferenzunterlagen, einschließlich ~~Vorschlägen für Entschlüsse und~~ Anträgen auf Akkreditierung und Beobachterstatus, auf Englisch oder in einer anderen Sprache eingereicht werden. Unterlagen in anderen Sprachen als Englisch ist eine englische Fassung beizufügen. Mitglieder, die die Möglichkeiten und Mittel dazu haben, werden ermutigt, Vorschläge für Entschlüsse und andere Konferenzunterlagen, wie beispielsweise die Regeln und Verfahren der Konferenz, zu übersetzen.